Synopse

Wohnsitz- und Residenzpflicht

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRLA Nummern)
Neu: –
Geändert: 1.2-1 | 4.2-1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 15. August 2024	Bemerkungen
	Wohnsitz- und Residenzpflicht	
	Die Synode *beschliesst:*	
	I.	
	Keine Hauptänderung.	
	II.	
	1. **Der Erlass SRLA 1.2-1 (Kirchenordnung (KO) vom 11. November 2010) (Stand 21. Juni 2023) wird wie folgt geändert:**	
§ 59 Allgemeines [1] Die Kirchgemeinde erstellt und unterhält oder mietet die nötigen Gebäude und Liegenschaften wie Kirchen, Pfarrhäuser mit Nebengebäuden und Kirchgemeindehäuser. Sie kann diese Aufgaben auch gemeinsam mit anderen Körperschaften erfüllen.	[1] Die Kirchgemeinde ~~erstellt und unterhält oder mietet die nötigen~~ kann Gebäude und Liegenschaften wie Kirchen, Pfarrhäuser mit Nebengebäuden und Kirchgemeindehäuser erstellen, mieten oder vermieten. Sie kann diese Aufgaben auch gemeinsam mit anderen Körperschaften erfüllen.	

Geltendes Recht	Entwurf vom 15. August 2024	Bemerkungen
[2] Die Kirchenpflege ist der Kirchgemeinde gegenüber für den Zustand aller ihrer Gebäude und Liegenschaften verantwortlich. Sie kann zur Wahrnehmung dieser Verantwortung externe Fachleute beiziehen.		
	2. **Der Erlass SRLA 4.2-1 (Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD) vom 16. November 2005) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:**	
§ 30 Residenzpflicht und Wohnsitzpflicht [1] Verfügt die Kirchgemeinde über ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ab einem Pensum von 50% verpflichtet, im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung zu wohnen (Residenzpflicht). [2] Verfügt die Kirchgemeinde über kein Pfarrhaus und keine Pfarrwohnung, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ab einem Pensum von 50% verpflichtet, in der Kirchgemeinde Wohnsitz zu nehmen (Wohnsitzpflicht). [3] Für die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone besteht ab einem Pensum von 50% Wohnsitzpflicht. [4] Die Kirchgemeinden sind befugt, in begründeten Fällen Ausnahmen von der Residenzpflicht und von der Wohnsitzpflicht zu gestatten.	[1] Verfügt die Kirchgemeinde über ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung im Verwaltungsvermögen, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ab einem Pensum von ~~50%~~60% verpflichtet, im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung zu wohnen (Residenzpflicht). [2] Verfügt die Kirchgemeinde über kein Pfarrhaus und keine Pfarrwohnung im Verwaltungsvermögen, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ab einem Pensum von ~~50%~~60% verpflichtet, in der Kirchgemeinde Wohnsitz zu nehmen (Wohnsitzpflicht). [3] Für die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone besteht ab einem Pensum von ~~50%~~60% Wohnsitzpflicht. [4] Die ~~Kirchgemeinden~~Kirchenpflegen sind befugt, ~~in begründeten Fällen~~ Ausnahmen von der Residenzpflicht und von der Wohnsitzpflicht zu gestatten.	

§ 34 Lohn und Teuerungsausgleich 1 Die ordinierten Dienstnehmenden haben Anspruch auf Lohn. Die Lohnzahlungen werden üblicherweise monatlich ausgerichtet. Andere Regelungen sind in der Anstellungsverfügung festzuhalten. 2 Die Synode beschliesst jährlich die Anpassung an die Teuerung. Die landeskirchlichen Dienste bereinigen jährlich die Lohntabelle im Anhang entsprechend. 3 Bei Wohnsitz in der Kirchgemeinde gelten die höheren Ansätze gemäss Lohntabelle. 4 Ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde sind in der Regel die tieferen Ansätze zu verwenden.	3 Bei Wohnsitz in der Kirchgemeinde ~~gelten~~gelangen die höheren Ansätze gemäss Lohntabelle zur Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn keine Wohnsitzpflicht besteht.	
§ 44 Benutzung Pfarrhaus oder Pfarrwohnung und Sicherheiten durch die Mieterinnen und Mieter 1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben neben ihrem Lohn Anspruch auf die Benutzung des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung zum von der Synode festgelegten Einheitsmietpreis gemäss § 35. 2 Die Kirchenpflege kann eine Sicherheit verlangen. Diese darf höchstens drei Monatszinse auf der Grundlage des Einheitsmietpreises gemäss § 35 betragen.	1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben ab einem Pensum von 60% neben ihrem Lohn Anspruch auf die Benutzung des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung zum von der Synode festgelegten Einheitsmietpreis gemäss § 35, sofern sich das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung im Verwaltungsvermögen befindet.	

[3] Leistet die Pfarrerin oder der Pfarrer eine Sicherheit in Geld oder in Wertpapieren, so muss die Kirchenpflege sie bei einer Bank auf einem Sparkonto oder einem Depot, das auf den Namen der Pfarrerin oder des Pfarrers lautet, hinterlegen. [4] Die Bank darf die Sicherheit nur mit Zustimmung beider Parteien oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil herausgeben. Hat die Kirchenpflege innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Mietverhältnisses keinen Anspruch gegenüber der Pfarrerin oder dem Pfarrer rechtlich geltend gemacht, so kann diese oder dieser von der Bank die Rückerstattung der Sicherheit verlangen. [5] Mit Beendigung des Dienstverhältnisses endet der Anspruch auf Benutzung des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung.		
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.	
	[Aarau] [Synode]	